

**FAQ's zu den Pool-Testungen in Kindertagesstätten
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises
(Stand: 02.12.2021)**

1 Grundlagen

1.1 Ist die Pooltestung verpflichtend?

Nein, die Pool-Testung ist grundsätzlich freiwillig.

1.2 Müssen Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben?

Ja, Erziehungsberechtigte erklären bitte ihr Einverständnis auf der zur Verfügung gestellten Einverständniserklärung, wenn ihr Kind an den Pool-Testungen teilnehmen soll.

1.3 Bleiben die Einverständniserklärungen in der Kindertageseinrichtung?

Ja.

1.4 Was ist, wenn ein Kind sich weigert?

Da die Pool-Testung freiwillig ist, kann das Kind den Test verweigern.

1.5 Wer führt die Pool-Testung durch?

Die ErzieherInnen bzw. das Kind selber mit ggfs. Hilfestellung der ErzieherInnen.

1.6 Wie oft wird die Pool-Testung durchgeführt?

Zweimal pro Woche.

1.7 Aus der Einverständniserklärung geht nicht hervor, dass das Personal bei den Kindern, die selbst dazu nicht in der Lage sind, die Pool-Testungen durchführen dürfen. Wie ist damit umzugehen?

Soweit Eltern hierzu Fragen stellen, kann auf der Einverständniserklärung ergänzt werden, dass die Eltern auch ihr Einverständnis dafür geben, dass das Personal die Pool-Testung durchführt.

1.8 Können nicht immunisierte Mitarbeitende die Ergebnisse der Testungen bescheinigt bekommen?

In § 5 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 19. Oktober 2021 ist dies für Schulen geregelt, weswegen dies analog zur Kindertageseinrichtung gesehen werden kann. „Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 2 auszustellen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 3 Absatz 4 der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.“ Einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung haben Mitarbeitende jedoch nicht.

1.9 Man kann nur eine Telefonnummer sowie eine Mailadresse als Kontakt der Kindertagesstätte für das Labor hinterlegen. Wäre es möglich im Notfall zwei Adressen oder Telefonnummern zu nutzen?

Es kann laut den FAQ's des Labors nur eine Kontaktemailadresse pro Kindertagesstätte hinterlegt werden. Diese kann jedoch geändert werden.

1.10 Kann die Pool-Testung auch am Vortag durchgeführt werden?

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Weiterhin sind kurze Transportzeiten im Hinblick auf die Einleitung von möglichen Maßnahmen auf der Basis des Befundes anzustreben. Daher sollten die Pool-Testungen an den jeweiligen Morgen der vereinbarten Abholtag erfolgen.

1.11 Gibt es eine maximale Gruppengröße für die Pools?

Nein. In ein Röhrchen passen 25 Tupfer. Sollte ausnahmsweise die Kindergartengruppe mehr als 25 Mitglieder umfassen, müssten die Tupfer dieser Gruppe auf zwei Röhrchen verteilt werden. Es handelt sich dennoch um einen Pool.

1.12 Wie sehen die Aufgaben der Leitung, der päd. Mitarbeitenden etc. aus? Wieviel Mehraufwand kommt auf die Einrichtung zu?

- Die Eltern sind über die Verfahrensumstellung auf eine Pool-Testung zu informieren.
- Es müssen feste Pools (Gruppen) gebildet werden.
- Die sachgemäße Durchführung muss sichergestellt sein; die Pools finden sich zusammen und testen sich.
- Verbindliche Poollisten für die festen Pools in den Gruppen müssen erstellt an den Testtagen dokumentiert werden.
- Die Pooltest-Behälter müssen für den Logistik-Abholdienst pünktlich und verlässlich bereitgestellt werden.

- Im Fall eines positiven Pools sind Eltern und Mitarbeitende hierüber zu informieren. Darüber hinaus sind Eltern, deren Kinder im positiven Pool waren, aufzufordern, dass sie die PCR-Einzeltestung zu Hause durchführen und die verwendeten Teströhrchen zur Kindertagesstätte bringen. Die verwendeten Teströhrchen für die Einzeltestung werden von der Kindertagesstätte entgegengenommen und dem Logistik-Abholdienst übergeben.

1.13 Entstehen für Erziehungsberechtigte Kosten im Rahmen der Pool-Testungen?

Nein. Die Kosten für alle durchgeführten Pool-Testungen nach der Lolli-Methode in der Kindertageseinrichtung sowie den PCR-Einzeltestungen, im Falle eines positiven Pools, übernimmt das Kreisjugendamt bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

2 Kinder und Gruppen

2.1 Sollten die Kinder 30 Minuten vor der Pool-Testung keine Speisen zu sich genommen haben?

Es ist kein zeitlicher Abstand zwischen Nahrungsaufnahme und Testung erforderlich.

2.2 Was bedeutet die Pool-Testung bei einem (Teil-)offenen-Konzept?

Es werden einmalig Gruppen für die Pool-Testung definiert und festgehalten. Wie die Gruppen /die Pools zusammengesetzt werden entscheidet die Kindertagesstätte.

2.3 Darf man weiterhin gruppenübergreifend arbeiten? Oder müssen die Kinder wieder nach Gruppen getrennt werden?

Es darf weiterhin gruppenübergreifend gearbeitet werden.

2.4 Wenn bei mehreren Pool-Testungen nur eine Pool-Testung ein positives Ergebnis hervorbringt, bedeutet das, dass nur die Kinder und Mitarbeitenden dieses Pools mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet werden müssen?

Die Kinder des positiven Pools werden mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet. Die Kinder eines negativen Pools werden nicht nachgetestet. Für Kinder, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen gilt Ziffer 4.5 und 4.6.

2.5 Wenn Kinder mit Erkältungskrankheit zu Hause waren, müssen diese, um wieder in die Einrichtung zu kommen ein negatives Schnelltestergebnis vorlegen?

Nein, dies ist nicht verpflichtend.

3 Mitarbeitende

3.1 Nehmen alle pädagogisch Mitarbeitenden an der Pool-Testung teil?

Die Mitarbeitenden können grundsätzlich an der Pool-Testung teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Für genesene Mitarbeitende gilt 3.3. Sollten geimpfte Mitarbeitende teilnehmen, so gilt für Sie im Falle eines positiven Pools auch die Pflicht zur PCR-Einzeltestung und der häuslichen Isolation bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses.

3.2 Ist mit der Pool-Testung die Testpflicht erfüllt?

Gemäß § 5 Abs. 3 Coronabetreuungsverordnung gilt ab dem 25.11., dass nicht immunisierte Beschäftigte einen negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test vorlegen müssen. Die Teilnahme an der PCR-Pool-Testung erfüllt diese Testpflicht für 48 Stunden ab Vorliegen des negativen Poolergebnisses.

3.3 Bereits genesene Kinder werden in den ersten 6 Monaten nach der Feststellung der Infektion nicht getestet. Gilt dies auch für Erwachsene?

Ja, das gilt auch für Erwachsene. Eine Testung innerhalb der ersten 6 Monate nach der Feststellung einer Infektion kann zu einem falschen positiven Ergebnis führen.

4 Vorgehen nach einer Pool-Testung mit einem positiven Ergebnis (Sars-Cov-2-Virus)

4.1 Dürfen genesene Kinder beim Auftreten einer Pool-Testung mit positivem Ergebnis (Sars-CoV-2-Virus) die Kindertageseinrichtung besuchen?

Ja, soweit sie nicht Teilnehmer des positiven Pools waren. In diesem Fall erfolgt zunächst der Einzel-PCR-Test. Um ein falsch positives Ergebnis zu vermeiden, sollten Genesene nicht an der Pool-Testung teilnehmen (vgl. Punkt 3.3).

4.2 Dürfen Erziehungsberechtigte den Vereinzlungs-PCR-Test, nach einer Pool-Testungen mit einem positiven Ergebnis verweigern?

Nein. Kinder, die an der Pool-Testung teilnehmen, müssen nach einem positiven Ergebnis mit einem Einzel-PCR-Test getestet werden. Dieser Test wird direkt am nächsten Tag durch die Eltern durchgeführt und noch am selben Tag durch das Labor ausgewertet.

Falls der Einzel-PCR-Test verweigert wird, sind die Kinder für die Dauer des in Satz 1 genannten 14-Tage-Zeitraums von dem Besuch der Einrichtung auszuschließen

4.3 Was passiert mit den Kindern, bei denen der Einzel-PCR-Test negativ ausfällt?

Sofern der Einzel-PCR-Test negativ ausfällt, kann das Kind die Kindertageseinrichtung grundsätzlich wieder besuchen. Sollte es sich um ein größeres Ausbruchsgeschehen in der Kindertagesstätte handeln, entscheidet das Gesundheitsamt, über weitergehende Maßnahmen.

4.4 Ist im Falle eines positiven Einzeltests geplant, dass in den folgenden 14 Tagen jeweils drei Pool-Testungen durchgeführt werden?

Nein. Es bleibt bei zwei Pool-Testungen wöchentlich. Für Kinder und Mitarbeitende, die nicht an der Pool-Testung teilnehmen, gilt für den Fall eines positiven Pools Ziffer 4.5.

4.5 Was ist mit den Kindern, die nicht an der Pool-Testung teilgenommen haben, es aber einen Pool-Test gibt, der ein positives Ergebnis vorweist?

Ab dem 25.11. gilt gemäß § 4 Abs. 5 letzter Satz der CoronaBetreuungsverordnung: Für Kinder aus einer Betreuungsgruppe mit einem positiven PCR-Pooltestergebnis, die an dieser PCR-Pooltestung nicht teilgenommen haben, kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass sie das Betreuungsangebot bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests ebenfalls nicht besuchen dürfen.

Das Kreisjugendamt hat entschieden, dass diese Regelung ab dem 13.12.2021 in allen Kindertagesstätten wie folgt angewendet werden soll: Kinder einer Betreuungsgruppe, für die keine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und die daher nicht regelmäßig an den Pool-Testungen teilnehmen, können ab dem 13.12.2021 im Falle eines positiven Poolergebnisses dieser Betreuungsgruppe erst wieder in der Kindertagesstätte betreut werden, wenn Eltern ein negatives PCR -Test-Ergebnis vorlegen. Ansonsten sind diese Kinder für die Dauer eines 14-Tage-Zeitraums von dem Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die PCR-Testung müssen Eltern selbst und auf eigene Kosten organisieren.

4.6 Was bedeutet in dem Zusammenhang des § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung der Begriff „Betreuungsgruppe“?

Die Betreuungsgruppen müssen von der Kindertagesstätte danach definiert werden, welche Kinder im pädagogischen Alltag Kontakt zueinander haben. Bei offenen oder teiloffenen Konzepten kann es sein, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte eine einzige Betreuungsgruppe bilden. Soweit dies zutrifft, hat das zur Folge, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte, die

nicht an den Pooltestungen teilnehmen, in der Kindertagesstätte erst wieder betreut werden können, wenn ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt wird.

Wenn mehrere Betreuungsgruppen definiert sind, gilt im Übrigen für die nicht an den Pooltestungen teilnehmenden Kinder, die nicht einer Gruppe mit positivem Poolergebnis zugeordnet sind, die bisherige Regelung des § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung. Diese Kinder müssen vor Wiederbetreten der Einrichtung und in den folgenden 14 Tagen mindestens drei Mal pro sieben Tage mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Die Tests werden von den Eltern zu Hause durchgeführt. Soweit die Kindertagesstätten noch Schnelltests vorrätig haben, können diese an die Eltern hierfür ausgegeben werden. Andernfalls müssen Eltern die Selbsttests auf eigene Kosten selbst beschaffen. Die Eltern haben vor dem nächsten Betreten der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen (negatives) Ergebnis vorzulegen. Für Kinder und Mitarbeitende, die regelmäßig an den PCR-Pooltestungen teilnehmen, ist die Testpflicht nach § 4 Abs. 5 CoronabetreuungsVO durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt. Die Testpflicht gilt nicht für Immunierte (Genesene und Geimpfte).

4.7 Gilt die PCR-Testpflicht im Falle eines positiven Pools auch für Kinder, die grundsätzlich an der Pooltestung teilnehmen, aber die betreffende Pooltestung verpasst haben (z.B. wegen Krankheit)?

Nein, die PCR-Testpflicht nach Ziffer 4.5 trifft Kinder, die grundsätzlich nicht an den Pooltestungen teilnehmen, für die also keine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

4.8 Wie lange bleibt die Einrichtung oder die betroffene pädagogische Gruppe nach einem positiven Pool-Befund geschlossen?

Das Gesundheitsamt und das Kreisjugendamt empfehlen den Kindertagesstätten folgende Vorgehensweise:

- Bei Vorliegen eines positiven Pools wird die gesamte Kindertagesstätte für alle Kinder, unabhängig, ob sie an den Pooltestungen teilgenommen haben oder nicht, unmittelbar und für den folgenden Tag (Schließtag) geschlossen.
- An diesem Schließtag erfolgen am Morgen zu Hause die PCR – Einzeltests der Kinder, die in dem positiven Pool waren. Eltern bringen die Teströhrchen zur Kindertagesstätte. Kinder, die in einem negativen Pool waren oder genesen sind, brauchen sich nicht testen zu lassen.
- Kinder, die nicht regelmäßig an den Pooltestungen teilnehmen, für die also keine Einverständniserklärung vorliegt, und die in der gleichen „Be-

„Betreuungsgruppe“ eines positiven Pools waren, dürfen die Kindertagesstätte erst wieder betreten, wenn Eltern einen negativen PCR-Test für ihr Kind vorlegen.

- Kinder, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen aber nicht zur gleichen „Betreuungsgruppe“ gehören machen am Morgen vor dem Betreten einen Schnelltest zu Hause und können nach der Vorlage einer Bescheinigung der Eltern über das negative Ergebnis des Schnelltests ebenfalls wieder betreut werden.
- Am Tag nach dem Schließtag können alle Kinder, die in einem negativen Pool waren, genesen sind oder Kinder mit einem negativen PCR-Test (betroffene Betreuungsgruppe) oder Schnelltest (nicht betroffene Betreuungsgruppe) wieder betreut werden.

Die Empfehlung, die Kindertagesstätte für einen Tag zu schließen, erfolgt, damit man sich an diesem Tag eine Übersicht über das Infektionsgeschehen verschaffen kann. Erst wenn die Ergebnisse der Einzel-PCR-Testungen vorliegen, kann beurteilt werden, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder ob ein größeres Ausbruchsgeschehen vorliegt. Da alle Kindertagesstätten nicht mehr die strikten Gruppentrennungen durchführen, bestünde bei sofortigem Wiederöffnen die Gefahr, dass sich das Virus unbemerkt in der gesamten Kindertagesstätte weiterverbreitet. Leider bietet auch ein negativer Schnelltest - im Gegensatz zu den PCR-Tests - keine sehr gute Sicherheit.